

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology)
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Oktober 2008**

**In der Fassung der Siebten Änderungssatzung
Vom 10. August 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zur Prüfung
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Prüfung
 - § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 In-Kraft-Treten
-
- Anhang 1: Modulübersicht
 - Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Leistungspunkte
 - Anhang 3: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme der Forschungsrichtung zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) sind:
 1. ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Studium in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Geoökologie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
 2. soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anhang 3.
- (2) In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Biologie und Geoökologie an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen in Höhe von maximal 20 LP innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren.
- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen der Bachelorstudiengänge Biologie oder Geoökologie hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 133 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Bei Nachweis des Abschlusses mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ bis zum Ende des zweiten Fachsemesters werden sie endgültig zugelassen. ⁴Bei einem zu erwartenden Notendurchschnitt schlechter als „gut“ kann ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß den Fristen in Anhang 3 gestellt werden.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) ist modular gegliedert. ²Die Module des ersten bis dritten Semesters sind in den Übersichten des Anhangs 1 und 2 angegeben. ³Die Module sind unterteilt in Fachmodule, Freilandmodule und Spezialpflichtmodule. ⁴Es müssen Fachmodule im Gesamtumfang von 70 LPs gewählt werden. ⁵Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Fachmodul besteht nicht. ⁶Fachmodule des Studiengangs im Gesamtumfang von maximal 25 ECTS können durch Module aus den anderen Studiengängen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ersetzt werden, sofern der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls zustimmt. ⁷Ein Fachmodul des Studiengangs im Umfang von 5 LPs kann auch durch ein bzw. mehrere Module aus Studiengängen der anderen Fakultäten der Universität Bayreuth ersetzt werden, sofern der Modulverantwortliche dieses Moduls sowie der Prüfungsausschuss zustimmt. ⁸Die Zustimmung nach Satz 6 und 7 muss vor dem Belegen der Veranstaltung eingeholt werden. ⁹Die Teilnahme an den beiden Spezialpflichtmodulen (je 5 LPs) und einem Freilandmodul (10 LPs) ist verpflichtend.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte gemäß ECTS.
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser Ausschuss ist gleichzeitig für das Eignungsverfahren gemäß Anhang 3 zuständig. ³Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer bekannt gegeben. ²Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von mündlicher Prüfung, schriftlicher Prüfung, benotetem Protokoll, Projektarbeit, Bericht und benotetem Seminarvortrag abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, der Name des Kandidaten, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (6) ¹Die Noten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 19) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Bei benoteten Seminarvorträgen wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Biodiversität und Ökologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Der Seminarvortrag wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgenommen. ⁴Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht. ⁵Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ⁶Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für den Seminarvortrag werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (8) ¹Bei benoteten Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden, oder es werden Forschungspläne bewertet, in denen Konzepte, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. ²Die Bewertung des Arbeitsberichts erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ³Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁴Wird der Forschungsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

§ 12 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule des Studiengangs vollständig absolviert wurden. ²Mit der Bearbeitung des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung begonnen werden. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht, und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine

Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

- (10) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 11 zu übernehmen.
- (11) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 5 beurteilt. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ⁴Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁵Jeder Gutachter setzt eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (12) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (13) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus

dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, ergibt sich die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen aus Anhang 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten (inklusive Masterarbeit), indem die Modulnoten nach den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Sollte die Gesamtpunktzahl 120 LP übersteigen, gehen die übersteigenden LP aus diesen Modulen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ²Dabei wird das Modul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden; bereits bestandene fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur für vier Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Teilprüfung durchgeführt werden.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „*Master of Science*“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung *M.Sc.* hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „*Master of Science*“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Im Laufe jeden Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienfachberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. zur Auswahl von Modulen.

§ 27

In-Kraft-Treten

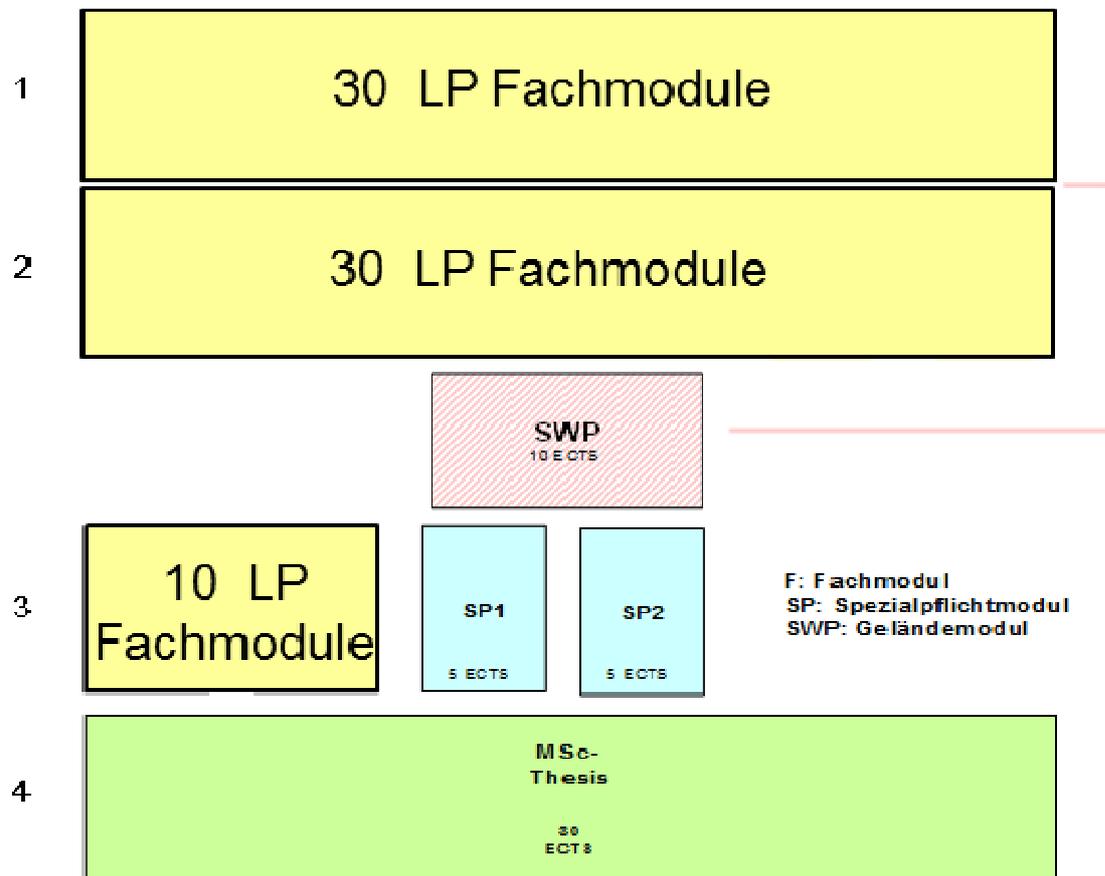
¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Siebte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. August 2017 in Kraft.

Anhang 1: Graphische Darstellung des Studiengangsverlaufes

Master-Studiengang Biodiversität und Ökologie (M.Sc.)



	Fachmodule (F1-F37)	Geländearbeit (SWP)	Spezialpflicht- module (SP1 & SP2)	M.Sc.-Thesis
Semester 1	30 ECTS			
Semester 2	30 ECTS			
Semester 3	10 ECTS	10 ECTS	10 ECTS	
Semester 4				30 ECTS
Total ECTS	70	10	10	30

- P: Pflichtmodul
- WP: Wahlpflichtmodul
- SWP: Geländearbeit/Exkursion
- SP: Spezialpflichtmodul

Anhang 2: Modulare Zuordnung von Prüfungen, Prüfungsgegenstände

Fachmodule	LP	Lehrveranstaltungen: Typ (SWS)**	Semester*	Prüfung****
F1: Organismische Systematik: Basis der Evolutionsbiologie und Biodiversitätsforschung	5	V (1), Ü (2), P (2)	WS	1 mündl. Prüfung
F3: Ökosysteme (Grundlagenmodul)	5	V (2), S (2)	WS	1 schriftl. Prüfg. (50 %); Seminararbeit (50 %)
F4: Interaktionen mit Pilzen	5	V (1), P (4)	WS	1 schriftl. Prüfg. (70 %); Protokolle (30 %)
F5: Räumliche und zeitliche Skalen in limnischen Ökosystemen	5	V (2), P (3)	WS, SS	1 schriftl. Prüfg. (70 %); Protokoll (30 %)
F6: Invasionsbiologie	5	V (1), V/Ü (3) P (2)	SS	1 schriftl. Prüfg. (50 %) Projektarbeit (50 %)
F7: Stoff-Flüsse	5	Ü (3), Ü (3)	SS	2 Protokolle (je 50 %)
F8: Naturschutz und Nachhaltigkeit von Ökosystemen	5	V (1), Ü (2), E (2)	SS	Seminarvortrag (50 %) Projektarbeit (50 %)
F9: Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen	5	V/Ü (2), V/Ü (2)	WS	1 schriftl. Prüfung
F10: Spezielle Vegetationskunde Mitteleuropas	5	Ü (2), S (2)	WS	Seminarvortrag (50 %); schriftliche Prüfung (50 %)
F11: Biodiversität der Tropen	9	V (2), Ü (3), S (2)	WS	2 Seminarvorträge (je 50 %)
F12: Isotopen-Biogeochemie	5	V (2), Ü (2)	WS	1 schriftl. Prüfung
F13: Molekulare Biodiversitätsforschung	5	V (1), P (2), Ü (2)	WS	schriftl. Arbeitsbericht
F14: Mechanismen des Verhaltens	9	V (2), S (2), Ü (5)	WS	1 schriftl. Prüfung (3 LP), Seminarvortrag (3 LP) und Protokoll (3 LP)
F15: Angewandte Vegetationskartierung	5	V (1), Ü (3), S (1)	SS	Projektarbeit
F17: Vegetationskundliche Methoden	5	V (1), Ü (3)	SS	1 schriftl. Prüfung (50 %), Protokoll (50 %)

F19: Wald- und Forstökologie	5	V (3), P (2)	SS	1 mündl. Prüfung
F20: Biosystem Pflanzengallen	5	V (1), P (4)	SS	1 schriftl. Prüfung (70 %), Protokoll (30 %)
F21: Biogeographische Methoden	5	Ü (2), S (2)	SS	Übungsaufgaben (50 %), Seminarvortrag (50 %)
F22: Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen	5	V (1), Ü (3), S (1)	SS	Seminarvortrag (20 %) Protokolle (60 %) 1 schriftl. Prüfung (20 %)
F25: Zeitreihenanalyse	5	V (1), Ü (1), P (2)	WS	1 mündl. Prüfung
F27: Angewandte Biogeographie	5	S (2), S (2)	WS	2 Seminarvorträge (je 50 %)
F28: Räumliche Dynamik in der Ökologie	5	Ü (2), S (2)	WS	Projektarbeit (70 %), Seminarvortrag (30 %)
F29: Statistische Modellierung mit R	5	V/Ü (2), Ü (2)	WS	Mündl. Prüfung (70 %), Projektarbeit (30 %)
F30: Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	5/9	V (2), Ü (3/4), S (2)	WS	5 LP: Protokoll 9 LP: Protokoll (70 %), Seminarvortrag (30 %)
F31: Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	Ü (4)	SS	Projektarbeit
F32: Extreme Events and Natural Hazards	5	V/Ü (2), S (2)	SS	Seminarvortrag
F33: Community ecology – Konzepte in der Gemeinschaftsökologie	9	V (2), Ü (5), S (2)	SS	Schriftliche Prüfung zur V (30 %), Protokoll zur Ü (40 %) und Seminarvortrag (30 %)
F34: Grundlagen der aquatischen Ökologie	9	V (2), Ü (5), S (2)	SS	Schriftliche Prüfung zur V (33 %), Protokoll zur Ü (33 %) und Seminarvortrag (33 %)
F35: Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen	5	V (2), Ü (3)	V: WS, Ü: SS	Schriftliche Prüfung (50 %) und Protokoll (50 %)
F36: Funktionelle Ökologie und Diversität der Pflanzen: Methoden und Konzepte	9	V (2), Ü (5), S (2)	WS	Seminarvortrag (30 %) und Projektarbeit (70 %)
F37 Dendrologie: Biologie und Ökologie von Gehölzen	5	V (3), P (1), S (1)	WS	Schriftl. Prüfung

F38: Marine Ökologie	5	Ü (3), S (2)	SS	Protokoll zur Übung (3 LP) und Seminarvortrag (2 LP)
F39: Räuber-Beute Interaktionen	5	Ü (3), S (2)	WS	Protokoll zur Übung (3 LP) und Seminarvortrag (2 LP)
F40: Nutzpflanzen gemäßigter Breiten	2	V (1), Ü (1)	SS	Schriftliche Prüfung
F41: Angewandte Vegetationsökologie und Naturschutz	9	V (2), S (2), Ü (5)	SS	Protokoll zur Übung (70 %); Seminarvortrag (30 %)
F41b: Angewandte Vegetationsökologie und Naturschutz	5	V (2), S (2)	SS	Mündliche Prüfung (50 %); Seminarvortrag (50 %)
F42: Ökologische Biodiversitätsforschung	9	V (1), S (2), Ü (6)	WS	Protokoll zur Übung (70 %); Seminarvortrag (30 %)
F43: Mediterranean Ecosystems – A Functional Trait Perspective	9	V (1), S (2), Ü (5)	SS	Seminarvortrag (30 %); Protokoll zur Übung (70 %)
F44: Ökophysiologie der Pflanzen	5/9	V (2), Ü (2/5), S (2)	WS	5 LP: Seminarvortrag (50 %), benoteter Arbeitsbericht (50 %) 9 LP: mündl. Prüfung (33 %), Seminarvortrag (33 %), benoteter Arbeitsbericht (33 %)
F45: Dynamische Vegetationsökologie	9	V (2), Ü (5), S (2)	SS	Projektarbeit zur Vorlesung (30 %), Seminarvortrag (30 %), benoteter Arbeitsbericht zur Übung (40 %)
F46: Aktuelle Themen in der Ökologie und Biodiversitätsforschung	5	S (2), Ü (3)	WS oder SS	Seminarvortrag (30 %), benoteter Arbeitsbericht zur Übung (70 %)
<p>Werden Fachmodule durch die Möglichkeiten in § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 ersetzt, so berechnen sich die Modulnoten entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Bei der Gesamtnotenberechnung gehen die Ersatzmodulnoten entsprechend ihrer Leistungspunkte ein. Falls sie den maximalen Gesamtumfang von 25 LPs bzw. 5 LPs überschreiten, wird das Modul mit der schlechtesten Note bei der Gewichtung auf den jeweiligen Gesamtumfang gekürzt.</p>				

Spezialpflichtmodule:				
Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	5	Ü (3), S (2)	WS	Teilnahme
Projektarbeit	5	P(6)	WS	Bericht (Forschungsplan)
Geländemodul:				
Exkursion***	10	S(2), E(8-10)	WS, SS	Seminarvortrag (50 %), mündliche Prüfung (30 %), Protokoll (20 %)
Geländepraktikum***	10	S(2), Ü(8)	SS	Bericht
Masterarbeit	30		4. FS	

* Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Im ersten und zweiten Fachsemester sind je sechs Fachmodule zu je 5 LP zu absolvieren. In der Regel ist nach dem 2. Fachsemester Freilandarbeit zu 10 LP in Form einer Exkursion oder eines Geländepraktikums zu absolvieren. Im 3. Fachsemester sind ferner ein Modul „Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen“ und eine Projektarbeit zu je 5 LP zu absolvieren, ebenso wie zwei weitere Fachmodule zu je 5 LP.

** V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden.

*** Exkursion und Geländepraktikum sind alternative Veranstaltungen. Die Studierenden müssen eine davon besuchen.

**** Abweichungen von der Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

Fachmodule werden nach den Möglichkeiten und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können weitere Module für den Studiengang zugelassen werden. Diese werden innerhalb eines Jahres in den Anhang der Satzung durch Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen.

Anhang 3: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und ein studentischer Vertreter beratend angehören. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 30. November (Zulassung zum Sommersemester) über die Studentenkanzlei an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Abs. 2 können für das Wintersemester bis zum 15. August für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Das Bachelorzeugnis

Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 133 ECTS-Punkten umfassen. Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

- b) Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- c) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie.
- d) Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.
- e) Ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).
- f) Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- (3) ¹Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ² Nr. 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Unterlagen der Bewerber werden zunächst unabhängig von zwei Ausschussmitgliedern gesichtet und auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Ausschuss prüft hierbei auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) geeignet ist. ³Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Der Lebenslauf (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. d) und weitere Qualifikationen (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. e) werden mit bis zu maximal 3,0 Punkten bewertet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang des Bewerbers ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet der Biodiversität und Ökologie deutlich wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten.

- b) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums werden mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- c) Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit bis zu maximal 2,0 Punkten bewertet. Für herausragende Leistungen in einem oder mehreren für den Studiengang besonders relevanten Fächern (v.a. Naturwissenschaften, z. B. Mathematik und Chemie) kann die Kommission bis zu 1,0 Punkte zusätzlich vergeben.

⁴Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Buchst. a bis c). ⁵Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben. ⁶Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁷Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

- (2) ¹Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Ungeeignete Bewerber mit weniger als 4,0 Punkten erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Nr. 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die übrigen Bewerber (4,0 bis weniger als 7,0 Punkte) werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (4) ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden. ⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ⁷Bei diesen Bewertungen können die bisherigen Leistungen gemäß Nr. 3 Abs. 2 berücksichtigt werden. ⁸Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. ⁹Bewerber, die eine Note von mindestens „gut“ erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- (5) ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (2) ¹Bewerber, deren Zeugnis zu Beginn des Eignungsverfahrens noch nicht vorliegt und die das Eignungsverfahren nicht bestehen, können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorläufig zugelassen werden. ²Bei Nachweis des Abschlusses mit der Gesamtnote von mindestens „gut“, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, werden sie endgültig zugelassen.
- (3) Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage zum Eignungsverfahren:

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung aus dem Lebenslauf und den weiteren Unterlagen (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. d und e) ist folgende Beurteilung maßgebend:

Punktzahl	Leistungsspiegel
4,0 - 3,0 Punkte	verfügt über hervorragende Zusatzqualifikationen für den Studiengang
2,9 - 2,0 Punkte	verfügt über gute Zusatzqualifikationen für den Studiengang
1,9 - 1,0 Punkte	verfügt über einige für den Studiengang relevante Zusatzqualifikationen
0,9 - 0 Punkte	verfügt über keine für den Studiengang relevante Zusatzqualifikationen

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

Punktzahl	Leistungsspiegel
4,0 - 3,5 Punkte	hervorragende Leistungen
3,4 - 2,4 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 - 1,3 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
1,2 - 0,6 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Umrechnung der Abiturnote (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c) ist folgende Tabelle maßgebend:

Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	2,0
1,2 - 1,3	1,9
1,4 - 1,5	1,8
1,6 - 1,8	1,7
1,9 - 2,2	1,6
2,3 - 2,5	1,5
2,6 - 2,8	1,0
2,9 - 3,2	1,0
3,3 - 3,5	1,0
3,6 - 3,8	0,0
3,9 - 4,0	0,0

Für herausragende Leistungen in einem oder mehreren für den Studiengang besonders relevanten Fächern (v. a. Naturwissenschaften) kann die Kommission bis zu 1,0 Punkte zusätzlich vergeben.